

**Absender
Fachbereich Jugend
und Soziales**

Drucksachen-Nr.

0316/2014

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
FDP-Fraktion**

**zur Sitzung:
Jugendhilfeausschuss am 10.09.2014**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der FDP-Fraktion, den Einkommensbegriff in der städtischen
Elternbeitragsatzung neu zu definieren**

Inhalt:

Der vom Rat in seiner Sitzung am 01.07.2014 ohne Aussprache an den Jugendhilfeausschuss überwiesene Antrag der FDP-Fraktion ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme des Bürgermeisters

Die FDP-Fraktion stellte folgenden Antrag:

Der Beschlussvorschlag auf Seite 3 der DS Nr. 229/2014 „VI. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern wird wie folgt geändert:

„§ 2

In § 3 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt geändert

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist das zu versteuernde Einkommen (zvE) im Sinne des § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes.“

Der o.g. Antrag zielt darauf ab, den Begriff des Einkommens elternbeitragsrechtlich zu ändern. Statt der Definition „*Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich der außergewöhnlichen Belastungen gem. § 33 EStG bzw. des nach § 33b EStG festgesetzten Behinderten-Pauschbetrages...*“ schlägt die FDP-Fraktion die Definition „*Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist das zu versteuernde Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes.*“ vor.

Der Gesetzgeber hat sowohl im § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) (Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe) als auch im § 23 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) tatsächlich keinen bestimmten Einkommensbegriff als Anknüpfungspunkt für die Beitragsberechnung vorgegeben, so dass es richtig ist, dass wir weitgehend frei sind, welchen Einkommensbegriff wir zugrunde legen wollen. Die bundes- und landesrechtlichen Vorgaben, wonach die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und u.a. anhand des Elterneinkommens zu staffeln sind, gebieten es dementsprechend nicht, den steuerrechtlichen Einkommensbegriff zugrunde zu legen. Vielmehr genügt es, dass die getroffenen Regelungen auf sachgerechten und sich am Zweck der gesetzlichen Ermächtigung orientierten Erwägungen beruhen, also nicht willkürlich sind, wobei wir auch befugt sind, die Gesichtspunkte von Verwaltungspraktikabilität und Verwaltungsvereinfachung zu berücksichtigen. Auch der im Hinblick auf diese Gesichtspunkte vereinfachende Einkommensbegriff der „Summe der positiven Einkünfte ...“ ist geeignet, im Regelfall die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hinreichend differenziert zu erfassen und die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen gegeneinander abzugrenzen, so wie es beispielsweise auch das Verwaltungsgericht Cottbus (Az. 5 K 777/09) bestätigt.

So wollen wir Verluste aus anderen Einkunftsarten im Elternbeitragsrecht eben nicht verrechnen, da wir die Inanspruchnahme von steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten für das Elternbeitragsrecht ablehnen. Denn das Einkommen dient in erster Linie dem Unterhalt der Familie und erst dann ggf. der Nutzung aller steuerrechtlichen Möglichkeiten, die gegebenenfalls dazu führen, dass die aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Eltern sich aufgrund solcher Belastungen reduziert.

Der beispielhaft angeführten Benachteiligung von Alleinerziehenden wird durch die Satzung allein dadurch schon Rechnung getragen, dass hier lediglich das Einkommen und die empfangenen Unterhaltsleistungen des Elternteils, bei dem das Kind wohnt, herangezogen werden und nicht beider Elternteile. Auch die steuerrechtlichen Kinderfreibeträge des dritten und jedes weiteren Kindes werden bei der Einkommensermittlung verrechnet.

Zudem soll der elternbeitragsrechtliche Einkommensbegriff nicht den ständigen einkommensteuerrechtlichen Änderungen unterliegen, was maßgeblich zur Transparenz und Vereinfachung im Elternbeitragsrecht beiträgt, wie es auch vom Gesetzgeber vorgesehen ist. Daher spricht auch das Oberverwaltungsgericht NRW davon, dass dem elternbeitragsrechtlichen Einkommensbegriff eine eigenständige Rechtsnatur verliehen ist und seine Inhaltsbestimmung eben nicht ausschließlich aus dem Einkommensteuerrecht zu entnehmen ist. Deshalb wird die Summe der positiven Einkünfte aus dem Steuerrecht

lediglich als Grundlage zur Ermittlung des für das Elternbeitragsrecht maßgeblichen Einkommens herangezogen, um vergleichbare Werte der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern zu ermitteln.

Weiterhin wird durch diesen elternbeitragsrechtlichen Einkommensbegriff auch eine Vergleichbarkeit und Vereinheitlichung der Einkommensermittlung der Kommunen im Umkreis, wie zum Beispiel im Rheinisch-Bergischen Kreis (für Burscheid, Kürten, Odenthal) oder der Städte Köln, Düsseldorf und Leverkusen geschaffen, welche ebenfalls als Grundlage die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG heranziehen.

Alles in allem entspricht der in der Satzung gewählte Einkommensbegriff dem Willen des Gesetzgebers und ist rechtlich haltbar (im Übrigen ist er abgeleitet aus dem Einkommensbegriff, der zu Zeiten des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK – landesweit vorgegeben war). Zudem dient er dem Zweck der Vergleichbarkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und berücksichtigt soziale Gesichtspunkte, wie beispielsweise Mehrbelastungen durch Kinder mit Behinderungen, Alleinerziehende und kinderreiche Familien.

Rechtlich haltbar wäre auch der von der FDP-Fraktion vorgeschlagene Einkommensbegriff, der allerdings die Priorisierung des Einsatzes des Einkommens zur Finanzierung des Lebensunterhaltes der Familie gegenüber der Nutzung steuerrechtlicher Abzugsmöglichkeiten zugunsten dieser Abzugsmöglichkeiten gewichtet. Da durch den von der FDP-Fraktion vorgeschlagenen Einkommensbegriff sich das zu berücksichtigende Einkommen in vielen Fällen reduzieren würde, wäre eine Neukalkulation und Erhöhung der Elternbeiträge zwingend erforderlich, um damit die Refinanzierung der (seitens der Stadt zu fördernden) Betriebskosten im Umfange der angestrebten 19 % zu erreichen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der FDP-Fraktion wird abgelehnt.